



## **Antrag**

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier und Fraktion (AfD)**

### **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für Buren aus Südafrika gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz aufgrund begründeter Furcht vor rassistischer Verfolgung**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. anerkannt wird, dass Angehörige der burischen Volksgruppe (weiße afrikaanssprachige Landwirte und deren Familien) in Südafrika aus Gründen ihrer ethnischen Zugehörigkeit einem erheblichen Risiko rassistisch motivierter Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) ausgesetzt sind,
2. sichergestellt wird, dass burischen Antragstellern im Rahmen des individuellen Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuerkannt wird, sofern sich die dargestellte Lage auch im Einzelfall bestätigt,
3. darauf hingewirkt wird, dass Asylanträge von burischen Antragstellern nicht pauschal mit dem Hinweis auf allgemeine Kriminalität in Südafrika abgelehnt werden, sondern unter Berücksichtigung der spezifischen, ethnisch motivierten Gewalt gegen Buren geprüft werden,
4. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechend sensibilisiert und fachlich geschult wird, insbesondere im Hinblick auf die Verkennung rassistischer Verfolgung als bloße Raubmorde oder Gang-Gewalt.

### **Begründung:**

#### **1. Hintergrund und Ausgangslage**

Südafrika weist eine der weltweit höchsten Raten an Gewalt- und Tötungsdelikten auf. Zwar sind davon unzweifelhaft Menschen aller Hautfarben betroffen. Jedoch sind Buren nachweislich systematisch überproportional Zielscheibe extrem brutaler und rassistisch motivierter Gewalttaten. Die Verfolgung dieser Bevölkerungsgruppe erfolgt erkennbar aus ethnischen Hass, oftmals befeuert durch politische Hetze sowie rassistische Narrative und Parolen.

Die Buren sind eine kulturell und historisch klar identifizierbare Volksgruppe mit eigenem Sprachempfinden (Afrikaans), protestantischer Prägung und starkem Bezug zum ländlichen Raum. Die Gewalt, der sie ausgesetzt sind, geht über das Maß allgemeiner Kriminalität in Südafrika deutlich hinaus – sowohl in Häufigkeit, Selektivität als auch Grausamkeit.

#### **2. Ausmaß und Grausamkeit der Gewalt**

Statistisch werden Buren dabei nach verschiedenen Schätzungen drei Mal öfter als der Durchschnittsbürger in Südafrika Opfer von Tötungsdelikten. Grenzt man diese auf die

hier relevanten Raubmorde im Betrieb oder zu Hause ein, liegt der Faktor nach den jüngsten verfügbaren Zahlen sogar bei 13.

Die folgende Auswahl dokumentierter Gewalthandlungen macht dabei deutlich, dass es sich nicht um bloße Vermögensdelikte handelt, die im Rahmen ihrer Begehung eskaliert sind bzw. bei denen aus Habgier motivierte Tötungen lediglich der Ermöglichung oder Verdeckung der Entwendung von Wertgegenständen dienten, bspw. durch die Tötung von Zeugen oder widerstandleistenden Bewohnern. Stattdessen werden gezielt besonders brutale Folter- und Vernichtungsmethoden eingesetzt, die nur durch rassistisch motivierten Hass erklärbar sind. Diese wären für die bloße Erbeutung von Wertsachen nicht nur exzessiv, sondern auch unnötig umständlich und würden damit den Taterfolg sogar gefährden. Um die Grausamkeit zu veranschaulichen, sollen nur einige Beispiele genannt werden:

- Ertränken oder Übergießen der Opfer mit kochendem Wasser oder siedendem Öl
- Häutungen bei lebendigem Leib
- umfassende, langwierige Malträtierung des Körpers mit einer Bohrmaschine, geschmolzenem Plastik, heißen Bügeleisen und Schweißbrennern
- Herausziehen von Fingernägeln
- stundenlange Vergewaltigungen
- Ausstechen der Augen
- Hinterherschleifen der mit Draht oder Seilen an Fahrzeuge gebundenen Opfer

Die Täter unterschieden dabei regelmäßig nicht zwischen den Opfern. Neben den eigentlichen Landwirten richtete sich die geschilderte Gewalt vielfach auch gegen deren (wehrlose) Familienmitglieder, einschließlich der Kinder und Säuglinge. Bei vielen dieser Taten entwendeten die Täter am Ende sodann nicht einmal Gegenstände. Stattdessen posierten sie teilweise mit den Leichen und filmten sich dabei. Die Annahme von bloßen Raubmorden dürfte damit widerlegt sein. Diese Taten sind weder wirtschaftlich motiviert noch zufällig, sondern Ausdruck gezielter ethnischer Gewalt, die von vielen Tätern auch offen als „Vergeltung für die Apartheid“ bezeichnet wird. Dass die Opfer oft erst nach 1994 geboren wurden und für das Apartheitsregime in keiner Weise verantwortlich sind, ist für die Täter nicht mehr als ein zu vernachlässigendes Detail.

### 3. Staatliche Duldung und Verharmlosung

Die Verfolgung wird nicht nur von nichtstaatlichen Akteuren begangen, sondern durch eine Kombination aus politischer Hetze, behördlichem Wegsehen, aktiver Vertuschung und institutioneller Duldung ermöglicht:

Die Partei Economic Freedom Fighters (EFF) hält ca. 10 Prozent der Sitze im südafrikanischen Parlament. Sie ruft offen zur Ermordung von Buren auf (z. B. Slogans wie „Kill the Boer“, „One settler, one bullet“). Diese Parolen werden in vollen Stadien von zehntausenden Menschen gesungen, auch von Mandatsträgern. Dies macht die Übergriffe auf Buren zu den einzigen Gewaltverbrechen in Südafrika, die die Rückendeckung einer einflussreichen politischen Strömung erhalten. Andere Parteien sind zwar weniger radikal als die EFF, sympathisieren aber nichtsdestotrotz zumindest hinter vorgehaltener Hand mit den Thesen oder verurteilen sie zumindest nicht, was auch für die Regierungspartei ANC gilt.

Wenig überraschend wurden die oben zitierten Parolen sodann mehrfach bei Angriffen auf Farmen als „Schlachtruf“ der Täter verwendet. Auch sind die Anhänger der EFF überdurchschnittlich stark in der Polizei vertreten, weshalb die Täter dort mitunter offen oder verdeckt unterstützt werden. U. a. haben Polizisten in mehreren Fällen aktiv an Übergriffen teilgenommen, Notrufe ignoriert, Hilfe bewusst verzögert oder nachträglich Beweise manipuliert.

Aber auch wenn die Polizei die Taten nicht aktiv unterstützt oder die Täter vorsätzlich gewähren lässt, werden anschließende Ermittlungen, selbst wenn die Taten nachweisbar sind, in vielen Fällen entweder gar nicht erst eingeleitet oder später verschleppt und schließlich eingestellt – sei es infolge von Bestechung durch oder Sympathie für die Täter oder schlichtweg Überlastung.

Diese Missstände werden von der Regierung unter den Tisch gekehrt. Sie versucht, die Verbrechen in der Statistik als gewöhnliche Vermögensdelikte wie Diebstahl, Erpressung und Raub mit Todesfolge zu erfassen, um die rassistische Motivation zu verschleiern. Aufgrund der eklatanten Inkompotenz und Korruption in der Regierung ist sie gezwungen, die immer weiter eskalierenden Probleme in Südafrika, einschließlich der zunehmenden ethnischen Spannungen, zu vertuschen oder kleinzureden. Dementsprechend leugnet die Regierung das Problem einfach und stellt sie als Teil der in Südafrika üblichen Kriminalität dar. Damit sind die rassistisch motivierten Übergriffe auf Buren nicht nur die einzigen in Südafrika politisch unterstützten (s. o.), sondern auch vom Staat geleugneten Verbrechen.

In der Folge weigern sich die zuständigen Stellen bis heute, gezielte Maßnahmen zum Schutz burischer Bauern zu ergreifen – obwohl sie eine für die nationale Lebensmittelversorgung zentrale Rolle spielen und auf ihren abgelegenen Farmen besonders leichte Ziele für derartige Übergriffe darstellen. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass die Regierung zur Bekämpfung bestimmter Arten von Kriminalität in der Vergangenheit durchaus in der Lage war, besondere Strategien zu entwickeln und die Polizei insoweit mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten.

#### 4. Relevanz für das Asylrecht

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG liegt eine Flüchtlingseigenschaft vor, wenn

- eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen Rasse besteht,
- die Verfolgungshandlungen die Schwelle des § 3a Abs. 1 und 2 AsylG (Folter, unmenschliche Behandlung, Lebensgefahr etc.) überschreiten,
- der Heimatstaat nicht willens oder in der Lage ist, Schutz zu bieten.

Alle Voraussetzungen sind nach dem oben Gesagten im Falle der Buren erfüllt.

Die häufig vorgebrachten Argumente gegen eine Anerkennung – nämlich, dass auch Schwarze Opfer von Farmangriffen würden oder dass das Ausmaß an Gewalt in Südafrika generell außerordentlich hoch sei – greifen zu kurz:

Schwarze Bauern und Farmarbeiter werden bei Angriffen auf die Farmen in aller Regel nicht derart grausam behandelt, weshalb die rassistische Motivation oftmals nicht nachweisbar ist. In diesen Fällen spricht hingegen vieles dafür, dass die Tötung die „Bestrafung“ für die Zusammenarbeit mit den Buren und damit eine Art „Verrat“ an den schwarzen Mitbürgern bezweckt. Oftmals handelt es sich zudem schlicht um Kollateralschäden der Raubzüge, da die schwarzen Angestellten Widerstand leisten oder als spätere Belastungszeugen ausgeschaltet werden sollen.

Die Zahl und Art der Angriffe auf Buren, deren offen rassistische Motivation und das Zusammenspiel mit politischer Hetze machen klar: Es handelt sich nicht um zufällige Gewalt, Raubmorde oder Kollateralschäden, sondern um eine Form der systematisch geduldeten rassistischen Verfolgung.